

Geschäftsordnung für den Förderverein Tanzgruppe „Im Takt“ e.V.

§ 1 Einleitung

1. Der Förderverein Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. erlässt zur Aufgabenverteilung im Vorstand, Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Versammlungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle sonstigen Vereinsversammlungen werden öffentlich abgehalten.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
4. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall zu Mitgliederversammlungen oder Vorstandsversammlungen Gäste in beratender Funktion einzuladen.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Leitung von Vereinsversammlungen
 - Vorbereiten und Leitung von Sitzungen des Vorstandes bzw. Arbeitssitzungen
 - Überwachung und Durchführung der Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins bei Kontakten mit den Behörden
 - Vertretung des Vereins bei Versammlung von Verbänden
 - Vertretung des Vereins bei Veranstaltungen anderer Vereine
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Behandlung von Spezialproblemen des Vereins
 - Unterzeichnung der Korrespondenz des Vereins
 - Kontrolle der eingehenden Rechnungen
 - Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen
 - Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
2. Der 2. Vorsitzende hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden
 - Organisation von Vereinsversammlungen
 - Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
 - Übernahme von statistischen und Sonderaufgaben
 - Mittelbeschaffung / Sponsoring
 - Leitung von Verhandlungen im Auftrag des 1. Vorsitzenden
3. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Erledigung der laufenden Korrespondenz
 - Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
 - Verfassung von Einladungen
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung

- Bestellung der Drucksachen bzw. der zur Geschäftsführung notwendigen Materialien
- Weitere Aufgaben im Auftrag des 1. Vorsitzenden

4. Der Kassierer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Betreuung des gesamten Finanzwesens
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Überwachung des Budgets
- Führung der Vereinsrechnung
- Einzug der Jahresbeiträge
- Betreuung des Bankverkehrs
- Meldung von eingehenden Spenden
- Ausstellung von Spendenquittungen
- Finanzierungsgesuche an Subventionsgeber, an Stiftungen und an Privatpersonen
- Kontakte zu potentiellen Geldgebern pflegen

5. Der Vorstand entscheidet nach Antrag der Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. über die Art und Höhe einer Zuwendung. Der Vorstand darf über Zuwendungen an die Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. bis zu einer Höhe von 2000 Euro selbständig entscheiden.

6. Außerordentliche Zuwendungen (d.h. Zuwendungen die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind) über 2000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Versammlung und Versammlungsleitung

1. Zu den Versammlungen wird zwei Wochen vorher grundsätzlich durch den Vorstand über E-Mail eingeladen. Mitglieder die keine E-Mailadresse besitzen werden postalisch eingeladen.
2. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilungen, Rednerfolge und Redezeit

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in finanzieller oder geschäftlicher Hinsicht

persönlich betreffen.

4. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. Die Redezeit wird mit Ausnahme des Versammlungsleiters auf maximal drei Minuten je Beitrag, für Antragsbegründungen auf maximal fünf Minuten begrenzt. Über Änderungen dieser Regelung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

§ 5 Anträge

1. Jedes fördernde Mitglied kann Anträge an den Vorstand stellen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
3. Über eingegangene Anträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, entschieden.
4. Bei Anträgen zur Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der gültigen Satzung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge die nicht auf der endgültigen Tagesordnung stehen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Gegenredner sind zugelassen.
3. Dringlichkeitsanträge müssen mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag können sich stimmberechtigte Mitglieder zum Antrag äußern.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt den Abschluss der zum Antrag aufkommenden Debatte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung

und sind gegebenenfalls als weitergehende Anträge vorzuziehen.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Versammlungsleiter muss geheime oder namentliche Abstimmung zulassen, wenn es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der endgültigen Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind offen, per Handzeichen oder schriftlich geheim in der satzungsmäßigen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht in den Vereinsvorstand wählbar.
6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Versammlungsprotokolle

1. Über die Mitgliederversammlung ist gemäß Satzung ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen und kann durch die Mitglieder beim Schriftführer auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 11 Ehrungen

1. Ehrungen von Mitgliedern sind im Vorstand einstimmig zu beschließen. Betrifft die Ehrung ein Vorstandsmitglied, ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.

2. Grundsätzlich werden Ehrungen nach 10, 20, 25 und 50 Jahren Mitgliedschaft vorgenommen.
3. Außerordentliche Ehrungen können von fördernden Mitgliedern schriftlich mit hinreichender Begründung beantragt werden und bedürfen der Genehmigung des Vorstands (§11 (1)).

§ 12 Veranstaltungen

1. Der Verein kann zur Förderung der Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. Veranstaltungen durchführen.
2. Veranstaltungen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. durchgeführt. Hierzu ist ein Einvernehmen über die geplanten Veranstaltungen der Vorstände der Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. und des Fördervereins Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. notwendig.
3. Der Förderverein nimmt keinen Einfluss auf die organisierten Veranstaltungen (Tanzauftritte, etc.) der Tanzgruppe „Im Takt“ e.V..
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins oder zu Repräsentationszwecken sollte von den Vorständen beider Vereine eine einheitliche Vereinskleidung getragen werden.
5. Die Art der Vereinskleidung wird durch die Vorstände der beiden Vereine Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. und Förderverein Tanzgruppe „Im Takt“ e.V. für beide Vereine einheitlich beschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 31.07.2017 in Kraft.